

**Drucksache Nr.: 134/2022**

**Dezernat IV**  
**Federführend:** Stadtplanung  
**Anlagen:**  
**Az.:** 220 py

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	22.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	23.06.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	28.06.2022	Ö	zur Beschlussfassung

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Vierten Teilfortschreibung  
des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)  
- Anhörungs- und Beteiligungsverfahren -**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt den Formulierungsvorschlag der Verwaltung als kommunale Stellungnahme zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV.

**Begründung:**

Hintergrund / Verfahren

Die Landesregierung hat beschlossen, die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV festgelegten raumordnerischen Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu überarbeiten. Hauptziel ist, eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik zu erreichen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Es wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt.

Mit diesem Hintergrund wird das geänderte LEP IV in der Zeit vom 12. Mai 2022 bis einschließlich 23. Juni 2022 öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Gebietskörperschaften können bis spätestens 07. Juli 2022 Stellungnahmen einreichen. Bitten auf Fristverlängerungen können nicht gewährt werden.

Von einer Vorberatung der Stellungnahme durch die Ortsbeiräte wird abgesehen, da die

Änderungen der Ziele und Grundsätze des LEP IV sehr abstrakt sind und sich keine unmittelbaren räumlichen Betroffenheiten einzelner Ortsbezirke erkennen lassen. Die Ortsbeiräte werden in nachfolgenden Planungsverfahren - etwa der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - einbezogen, wenn sich konkrete Betroffenheiten ergeben.

#### Überblick über die wesentlichen Änderungen:

##### Übergeordnete Belange

- **Wärmestrategie- und Energieplanungen (G 162 a)**

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.

- **Stärkung von erneuerbaren Energien im Rahmen der Eigenstromversorgung (G 168 b)**

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

##### Windenergie

- **Einführung eines landesweiten Monitorings (G 163 a)**

Der geordnete Ausbau der Windenergieplanung durch Regional- und Bauleitplanung soll durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbautentwicklung der Windenergie erfassen (Ergänzung des Zwei-Prozent-Ziels).

- **Ausschlusskulisse für Windenergieanlagen / Schutz des Biosphärenreservats Pfälzerwald (Z 163 d)**

Ziel 163 d beschreibt die Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Seit der Dritten Teilfortschreibung des LEP VI zum Thema Erneuerbare Energien war die Windenergienutzung im gesamten Naturpark Pfälzerwald bereits auf Ebene der Landesplanung ausgeschlossen worden. Gemäß Koalitionsvertrag soll dies für die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats auch so bleiben. In Abstimmung mit dem UNESCO-MAB Nationalkomitee wird geprüft, ob und wo eine naturverträgliche Windenergienutzung im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat in Teilen der Entwicklungszone ermöglicht werden kann. Gemäß Koalitionsvertrag wäre dies z.B. in Entwicklungszonen entlang von Autobahnen und Bahntrassen sowie auf vorbelasteten Konversionsflächen denkbar.

- **Räumlicher Verbund für Windparks, aber auch Einzelstandorte (G 163 g)**

Das starre Konzentrationsgebot wird aufgegeben, damit mehr Standorte zur Verfügung stehen. Es wird aber weiterhin angestrebt, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren. Daher wird das bisherige verbindliche Ziel, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund von mindestens drei möglichen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz herabgestuft. Durch die künftige Abwägungsmöglichkeit kommen neue Standorte auch für lediglich eine oder zwei Windenergieanlagen in Betracht.

- **Verringerung der Siedlungsabstände auf 900 m (Z 163 h)**

Windenergieanlagen können künftig näher an Wohnsiedlungen errichtet werden. Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) wird einheitlich auf 900 m ab Mastfußmitte reduziert. Eine Höhenstaffelung erfolgt dabei nicht mehr.

- **Erleichterungen beim Repowering (Z 163 i)**

Für Altanlagenstandorte gelten aufgrund der Bedeutung für die Energiewende die besonderen Regeln zum Repowering. Die neuen Siedlungsabstände dürfen bei Altanlagen, die „repowert“ werden, künftig um 20 % (statt bisher nur um 10 %) unterschritten werden. Das heißt, bestehende Windenergie-Standorte auch in einem Siedlungsabstand von 720 m bis 900 m dürfen nun mit neuen Anlagen ertüchtigt („repowert“) werden. Der Anlagenstandort zum Repowering kann dabei analog Regelung im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um die 2-fache Turmhöhe vom bisherigen Standort abweichen.

Dabei werden die Voraussetzungen, unter denen dieser „Repowering-Bonus“ gewährt wird, deutlich gesenkt: Die ausgetauschten Altanlagen müssen nicht mehr mindestens zehn Jahre alt sein; auch muss künftig für den Repowering-Bonus keine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen (bislang: um mindestens 25 %) erfolgen, die Zahl der Windenergieanlagen kann auch gleich bleiben, wenn die installierte Leistung erweitert wird, zumindest jedoch gleich bleibt. Anstelle der bisher notwendigen Verdoppelung der tatsächlich erzeugten Anlagenleistung wird somit auch ein 1:1-Repowering ermöglicht.

### Freiflächenphotovoltaik

- **Zusatzkriterien für Gebiete mit PV-Freiflächenanlagen (G 166)**

Der Grundsatz G 166 wird dahingehend ergänzt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (zum Beispiel

Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien) errichtet werden sollen. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

- **Handlungsauftrag an die Regionalplanung – mindestens Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (Z 166 b) sowie Monitoring (G 166 c neu)**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich und wird unterstützt.

Der Grundsatz 166 c neu stellt auf ein regionales und landesweites Monitoring der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab.

*Erläuterung zu Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung:*

*Bei Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie können im Rahmen der Bauleitplanung nicht überwunden werden. Es besteht eine Anpassungspflicht.*

*Demgegenüber enthalten die Grundsätze (G) der Raumordnung allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgenden Abwägungsentscheidungen auf Ebene der Bauleitplanung, wo sie zu berücksichtigen sind.*

### Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

#### Übergeordnete Belange

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die verstärkten Anstrengungen, die Energiewende nun schnellstmöglich zu erreichen und ambitioniert (aber notwendig) bis 2030 eine Verdopplung der Windkraftleistung bzw. Verdreifachung der Solarkraftleistung zu erreichen sowie bis 2040 klimaneutral zu werden.

Noch sehr unbestimmt klingen die Ideen zur raumordnerischen bzw. bauleitplanerischen Förderung von Anlagen zur Eigenstromversorgung im privaten wie industriell-gewerblichen Bereich. Mehr Klarheit wäre hier wünschenswert.

#### Windenergie

Seit der Dritten Teilfortschreibung des LEP VI zum Thema Erneuerbare Energien war die Windenergienutzung im gesamten Naturpark Pfälzerwald bereits auf Ebene der Landesplanung ausgeschlossen worden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte in ihrer

Stellungnahme vom Januar 2017 ausdrücklich begrüßt, dass auf Landesebene damit klare Rahmenbedingungen in Hinblick auf den Pfälzerwald geschaffen wurden. Die in der Vierten Teilfortschreibung nun angedeutete Aufweichung dieses Ausschlusses im Hinblick auf Teile der Entwicklungszonen wird kritisch gesehen.

Die Verringerung der Siedlungsabstände von 1.000 m auf 900 m in Verbindung mit der Aufweichung des Konzentrationsgebotes könnte für Neustadt an der Weinstraße neue Spielräume für die Windenergienutzung eröffnen. Dies ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Fortschreibung einer bereits vorliegenden Windpotenzialstudie nun planerisch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird auch die Herabstufung des Konzentrationsgebots von einem Ziel zu einem Grundsatz der Landesplanung begrüßt. Allerdings spielen bei der Abwägung, ob weniger als drei Anlagen konzentriert werden sollten, gerade in Neustadt an der Weinstraße auch Fragen des Landschaftsbildes eine entscheidende Rolle.

Die Einführung eines landesweiten Monitorings beim Ausbau der Windenergie wird begrüßt als Maßnahme zur Evaluierung der Zielerreichung.

#### Freiflächenphotovoltaik

Die Fokussierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen folgt den Regelungen im EEG und ist damit grundsätzlich nachzuvollziehen. Da sich aber in Neustadt entlang dieser Trassen in vielen Bereichen besonders ertragreiche Böden (Ertragsmesszahlen zwischen 60 und 100), Schutzgebiete oder auch Waldflächen befinden, werden die Möglichkeiten begrenzt sein, in diesen Korridoren PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Von besonderer Bedeutung ist es daher für die Stadt Neustadt an der Weinstraße, den Blick über die EEG-Flächenkulisse auszuweiten.

Wichtig sind daher die Ausführungen, dass bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen nicht die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl von ca. 35 zu Grunde gelegt werden muss. Aufgrund der recht fruchtbaren Böden wären die Möglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen damit äußerst begrenzt. Die Vierte Teilfortschreibung zum LEP IV führt aus, dass hier auf die jeweilige regional- bzw. lokaltypische Ertragsmesszahl Bezug genommen werden kann. Diese liegt in Neustadt an der Weinstraße durchschnittlich bei ca. 60. Damit eröffnet die Regelung für Neustadt größere Spielräume, aber natürlich werden für die landwirtschaftlichen Flächen auch die Flächenkonkurrenzen noch größer als dies ohnehin schon der Fall ist. Mit diesem Hintergrund wird auch der Ansatz, die Inanspruchnahme von Ackerflächen über ein

Monitoring abzubilden, begrüßt.

Auch die angedachte regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne der Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten wird als sinnvoller Schritt eingestuft.

Neustadt an der Weinstraße, 25.05.2022

Oberbürgermeister